

# Umzug

## **1. Grundlage**

Umzugskosten werden für dienstlich veranlasste Umzüge auf der Grundlage von § 24 Absatz 4 AVO nach dem jeweils gültigen Umzugskostenrecht des Landes Niedersachsen erstattet.

## **2. Dienstliche Veranlassung**

Dienstlich veranlasst ist u.a. ein Umzug, wenn eine Versetzung an einen anderen Dienstort vorliegt und wenn der neue Dienstort 30 oder mehr Kilometer vom bisherigen entfernt ist oder wenn eine Dienstwohnung zu beziehen ist oder wenn eine Kirchengemeinde von einem Mitarbeiter den Auszug aus der Dienstwohnung erbittet.

## **3. Auftrag**

Den gesetzlichen Regelungen entsprechend, sollen Mitarbeitende verbindliche Kostenvoranschläge von zwei Umzugsunternehmen einholen.

Das Unternehmen, das den günstigsten Kostenvoranschlag vorgelegt hat, erhält von den Mitarbeitenden den Auftrag.

## **4. Kostenerstattung**

Die Mitarbeitenden reichen die Kostenvoranschläge nach Erhalt bei der Hauptabteilung Personal/Verwaltung ein. Oder sie reichen nach dem Umzug die beiden Kostenvoranschläge zusammen mit der an das Bischöfliche Generalvikariat adressierten Rechnung zur Kostenerstattung bei der Hauptabteilung Personal/Verwaltung ein. Weitere Belege können zur Prüfung von Kostenerstattungen eingereicht werden, sofern weitere Kosten entstanden sind.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.